



Mehrwertsteuer

Praxisänderungen, Neuerungen, Vertiefung
Erkenntnisse aus MWST-Beratung

Inhalt

- Neuerungen
- Praxisanpassungen und Praxispräzisierungen
 - Komplette Überarbeitung der MWST-Info 08 Privatanteile
 - Negativzinsen
 - Gesundheitswesen
- Jahresabstimmung
- Ausblick





Neuerungen

Neuerungen

Obligatorische Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und:

- a. mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt oder
- b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat.

Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt (der Erhalt von Mittelflüssen nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG ist ohne Bedeutung)
und
- b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt

☞ Art. 10 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} MWSTG



4

Neuerungen

Obligatorische Steuerpflicht

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

bisher

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer

- a. im In- und Ausland einen Jahresumsatz von weniger als CHF 100'000.- aus Leistungen erzielt, die nicht gemäss Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind
- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Organisation im In- und Ausland einen Jahresumsatz von weniger als **CHF 150'000.-** aus Leistungen erzielt, die nicht gemäss Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind

Hinweis:

Die Umsatzlimite bemisst sich nach vereinbarten Entgelten exkl. MWST.

☞ Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c und Abs. 2^{bis} MWSTG

5

Neuerungen

Obligatorische Steuerpflicht

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Neu ab 1.1.2023

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer

- a. im In- und Ausland einen Jahresumsatz von weniger als CHF 100'000.- aus Leistungen erzielt, die nicht gemäss Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind
- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Organisation im In- und Ausland einen Jahresumsatz von weniger als **CHF 250'000.-** aus Leistungen erzielt, die nicht gemäss Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind

Hinweis:

Die Umsatzlimite bemisst sich nach vereinbarten Entgelten exkl. MWST.

☞ Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c und Abs. 2^{bis} MWSTG

6

Neuerungen

Obligatorische Steuerpflicht

Für **Gemeinwesen** und die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich Art. 12 MWSTG anwendbar.

Ausnahme im Gemeinwesen:

- Bereits gemäss alter Praxis (MBI 19 Teil B, Ziff. 2.1) gilt die Umsatzgrenze von CHF 150'000 für bestimmte Einrichtungen des öffentlichen Rechts, auch wenn es sich dabei um eine Dienststelle (DS) oder um eine sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts handelt und nicht um eine gemeinnützige Institution (Art. 3 lit. j MWSTG).
- Folglich sind nachfolgende Teile eines Gemeinwesens¹ ab dem 01.01.2023 von der Steuerpflicht befreit, wenn sie innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als **CHF 250'000** massgeblichen Umsatz erzielen (abschliessende Aufzählung):
 - Spitäler;
 - Alters-, Wohn- und Pflegeheime;
 - Sozialdienste inkl. Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex);
 - Kinder- und Jugendheime;
 - Schulen;
 - Museen und Theater.

¹(DS gem. Art. 12 Abs. 1 MWSTG; übrige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gem. Art. 12 Abs. 2 MWSTG)

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Neu ab
1.1.2023

Neuerungen

Zugang «ePortal»

Bisher gab es zwei Möglichkeiten zur elektronischen Abrechnung:

- MWST-Abrechnung easy
- ESTV SuisseTax

Neu gibt es nur noch einen Zugang geben, genannt «ePortal»

- Zugriff: <https://eportal.admin.ch/start>

Mail von der ESTV vom 16.11.2022
An die Kundinnen und Kunden von «ESTV SuisseTax»

Gerne informieren wir Sie, dass die Dienstleistungen aus «ESTV SuisseTax» ab Dienstag, 22. November, auf der Bundesplattform «ePortal», zur Verfügung stehen werden. Aufgrund dieses Wechsels steht Ihnen ESTV SuisseTax ab Donnerstag, 17. November, 8 Uhr, nicht mehr zur Verfügung. Die Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV entschuldigt sich für die kurzfristige Information.

Ihre erfassten Daten für die Mehrwertsteuerabrechnung, die Sie nicht bis und mit 16. November in ESTV SuisseTax abschliessen, übernimmt das ePortal nicht. Die Abrechnung wird im ePortal jedoch ersichtlich und bearbeitbar sein. Verrechnungssteuerdeklarationen und -anträge, die Sie ebenfalls nicht bis und mit 16. November einreichen, übernimmt das ePortal nicht. Es wird eingereichte und/oder abgeschlossene Deklarationen und Anträge als PDF anzeigen.

Sobald Sie ab Dienstag, 22. November, ESTV SuisseTax aufrufen, leitet Sie das System automatisch ins ePortal weiter.

Das ePortal wird Sie bitten, sich mit Ihrem bisherigen Login aus ESTV SuisseTax anzumelden. Um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, wählen Sie die Zwei-Faktor-Authentisierung. Klicken Sie dafür auf «Zweiten Faktor hinzufügen». Bei Fragen klicken Sie einfach auf das Fragezeichen oben rechts im ePortal.

Sie haben die Möglichkeit, alle Angaben und Berechtigungen aus ESTV SuisseTax automatisch zu übernehmen. Ihre Berechtigungsübersicht finden Sie im neuen Service «myESTV». Verwalten Sie hier zentral alle Berechtigungen. In diesem [Video](#) erfahren Sie mehr.

Weitere Informationen über die neuen Services im ePortal finden Sie auf der [Website](#) der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV.

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

8

Neuerungen Zugang «ePortal»

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

ESTV-Services im ePortal:

- MWST-Abrechnung pro (vormals ESTV SuisseTax)
- MWST-Abrechnung easy
- MWST-Bescheinigung (Unternehmer- und Eintragungsbescheinigung)
- Verrechnungssteuer Inland (vormals Form. F103, F110 und 25)
- Abgabe Radio TV (vormals ESTV SuisseTax)
- myESTV: Alle Berechtigungen an einem Ort verwalten (bestehende Daten und Berechtigungen wurden aus ESTV SuisseTax übernommen)

9

Neuerungen Zugang «ePortal»

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

The screenshot shows the website of the Swiss tax authority (ESTV). The top navigation bar includes the text 'Der Bundesrat', 'EFD', 'ESTV', and 'Login ESTV/SuisseTax Steuerrechner Fremdwährungskurse'. There are language selection buttons for 'DE', 'FR', 'IT', 'EN' and a QR code icon. A search bar and a 'Themen A-Z' dropdown menu are also visible. Below the navigation bar, there is a horizontal menu with categories: 'Mehrwertsteuer', 'Verrechnungssteuer', 'Direkte Bundessteuer', 'Bundesabgaben', 'Internationales Steuerrecht', and 'Die ESTV'. The main content area features the 'ePortal' logo and a welcome message: 'Willkommen auf dem ePortal - Ihre Services auf einen Blick'. Below this message are two buttons: 'Jetzt Benutzerkonto erstellen' and 'Anmelden'.

10

Neuerungen Zugang «ePortal»

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Alle Services

| | | | | |
|--|--|---|---|---|
|  <p>Abgabe Radio TV Unternehmensabgabe Radio & TV verwalten ESTV</p> <p>Registrieren</p> |  <p>AIA Automatischer Informationsaustausch ESTV</p> <p>Registrieren</p> |  <p>Biera Anmelden und Rückerstattungen von Biersteuern BAZS</p> <p>Registrieren</p> |  <p>CbCR Country by Country Reporting ESTV</p> <p>Registrieren</p> |  <p>Chartera Output Erhalten und Herunterladen von Dokumenten BAZS</p> <p>Registrieren</p> |
|  <p>MWST abrechnen Mehrwertsteuerabrechnung einfach einreichen ESTV</p> <p>Registrieren</p> |  <p>MWST Bescheinigungen MWST Bescheinigungen anfordern ESTV</p> <p>Registrieren</p> |  <p>myESTV Unternehmen/Personen registrieren/verwalten ESTV</p> <p>Registrieren</p> |  <p>PROFEN Profiling Upload Plattform BFS</p> <p>Registrieren</p> |  <p>Steuerrechner Steuerbelastung online berechnen ESTV</p> <p>Registrieren</p> |
| | |  <p>Verrechnungssteuer Rückersitzung für in Deutschland ansässige Personen ESTV</p> <p>Registrieren</p> |  <p>VST Inland Verrechnungssteuer Inland ESTV</p> <p>Registrieren</p> | |

11

Neuerungen Zugang «ePortal»

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

Willkommen auf dem ePortal - Ihre Services auf einen Blick

Jetzt Benutzerkonto erstellen Anmelden

i Wichtig für bisherige User von ESTV SuisseTax: Zum Start müssen Sie auf die untenstehende Kachel «myESTV» klicken und dann die Funktion «Datenübernahme aus SuisseTax» anwählen. x



myESTV
Unternehmen/Personen registrieren/verwalten
ESTV

12





Praxisanpassungen und Praxispräzisierungen



Komplette Überarbeitung der MI 08 Privatanteile Gegenüberstellung

| Begriff | Bisher | Neu | Kommentar |
|---------|---|--|---|
| | Lohnausweisempfänger | Personal | |
| | Sämtliche Personen, welche einer unselbstständigen Tätigkeit nachgehen und dafür einen Lohnausweis erhalten: • <i>Personal (inkl. mitarbeitende Beteiligte bei juristischen Personen)</i> • <i>Verwaltungs- und Stiftungsräte</i> • <i>ehemalige Angestellte</i> gleichgestellt sind: • mitarbeitende Teilhaber von Personengesellschaften • mitarbeitende Ehegatten von Teil- oder Inhabern von Personenunternehmen | Personen, die für ihre Tätigkeiten einen Lohnausweis <u>erhalten</u> oder <u>erhalten sollten</u> (inkl. Verwaltungs- und Stiftungsräte) | <ul style="list-style-type: none"> • offenere Formulierung • Mitarbeitende Teilhaber von Personengesellschaften gelten grundsätzlich <u>nicht</u> als Personal • Ehegatten und Angehörige von Teil- oder Inhabern von Personenunternehmen gelten grundsätzlich <u>nicht</u> als Personal (ausser sie erhalten einen Lohnausweis oder sollten einen erhalten) |

Komplette Überarbeitung der MI 08 Privatanteile Gegenüberstellung



Exkurs:

Personen, welche gemäss Auffassung der ESTV einen Lohnausweis erhalten sollten, sind insbesondere auch:

- mitarbeitende Ehepartner in Personenunternehmen, die bar (ab CHF 1.-) für ihre Mitarbeit entschädigt werden
- Verwaltungs- und Stiftungsräte die anstelle von Barhonoraren Naturalleistungen erhalten

15

Komplette Überarbeitung der MI 08 Privatanteile Gegenüberstellung



| Begriff | Bisher | Neu | Kommentar |
|---------|--------|--|-----------|
| | - | Gratisabgabe von Getränken und Snacks (Pausenverpflegung) | |

16

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Komplette Überarbeitung der MI 08 Privatanteile Gegenüberstellung

| Begriff | Bisher | Neu | Kommentar |
|---------|--------|--|---|
| | - | Agogische Mahlzeiten | |
| | - | <ul style="list-style-type: none"> • gelten – weil keine Deklaration im Lohnausweis erforderlich ist – als <u>unentgeltlich</u> erbracht ⇒ keine Umsatzsteuerfolgen • der Vorsteuerabzug ist Rahmen von Art. 28 Abs. 1 MWSTG möglich <p>Praxisänderung per 17.09.2022 ☞ Ziffer 1.5.6</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Regelung gilt ausschliesslich für Betreuungspersonal in <u>Behinderten-</u> und <u>Pflegeheimen, Kitas</u> und <u>Tagesschulen</u> • <u>Rechtsgrundlage:</u> Art. 47 Abs. 3 MWSTV • <u>Hinweis:</u> Vorsteuerabzug dürfte nur in Betracht kommen, wenn für die freiwillige Versteuerung der Betreuungsgelder optiert wird |

17

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Komplette Überarbeitung der MI 08 Privatanteile Gegenüberstellung

| Begriff | Bisher | Neu |
|---------|--|---|
| | | Bordbuch |
| | keine konkrete Umschreibung der Anforderungen an ein Fahrtenbuch | <p><u>Zwingende Allgemeine Angaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrer • Kalenderjahr • Kilometerstand Anfang und Ende Jahr <p><u>Zwingende fahrtenbezogene Angaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Datum der Fahrt • Angabe der besuchten Person, inkl. Ortsangabe • Anzahl der gefahrenen Kilometer <p><u>Erwünschte Angaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Uhrzeit • Grund der Geschäftsfahrten (z.B. Kundenbesuch) • Bezeichnung der Privatfahrten als solche <p><u>Formelle Anforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • tägliche, vollständige und lückenlose Führung • feste Form (keine Loseblatt-Ringbücher) • elektronische Bordbücher: nachträgliche Änderungen müssen dokumentiert werden. |

18

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Komplette Überarbeitung der MI 08 Privatanteile Gegenüberstellung

| Sachverhalt | Bisher | Neu | Kommentar |
|---|--------------------------------|---|--|
| | Ermittlung Privatanteil | Ermittlung Privatanteil | |
| Übernahme der Betriebs- und Unterhaltskosten eines Geschäftsfahrzeugs durch den Arbeitnehmer | - (keine spezifische Regelung) | <ul style="list-style-type: none"> pauschale Berechnung des Privatanteils mit 0.9%/Monat vom Kaufpreis exkl. MWST abzüglich CHF 150.-/Monat | Erstmalige Praxisfestlegung 17.09.2022 ☞ Ziffer 1.5.2 |

- Beispiel:*
- Kaufpreis des Fahrzeugs: CHF 40'000.- exkl. MWST*
- Aktivierung in der Bilanz des Arbeitgebers*
- Arbeitnehmer übernimmt die Betriebs- und Unterhaltskosten (Treibstoff, Reparaturen)*
- Pauschale Berechnung des Privatanteils:*

$$\begin{array}{rcl}
 40'000.- & \times & 10.8\% = 4'350.- \\
 \therefore 12 \times 150.- & & = - \\
 & & \underline{1'800.-} \\
 \text{Abzurechnender Privatanteil} & & 2'550.-
 \end{array}$$

19

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Komplette Überarbeitung der MI 08 Privatanteile Gegenüberstellung

| Sachverhalt | Bisher | Neu | Kommentar |
|--|---|---|---|
| | Ermittlung Privatanteil | Ermittlung Privatanteil | |
| <ul style="list-style-type: none"> Angestellte(r) nutzt privates Fahrzeug für betriebliche Zwecke Entschädigung des Arbeitgebers: Übernahme der laufenden Betriebskosten (Unterhalt, Benzin, Versicherung usw.) Vorsteuerabzug auf den angefallenen Betriebskosten durch den | <ul style="list-style-type: none"> pauschale Berechnung des Privatanteils mit CHF 1'800.-/Jahr möglich (inkl. MWST) <u>Einschränkung:</u> nur, wenn das Fahrzeug überwiegend für geschäftliche Fahrten verwendet wird (ansonsten ist private Nutzung effektiv zu berechnen) | <ul style="list-style-type: none"> pauschale Berechnung des Privatanteils mit CHF 1'800.-/Jahr möglich (inkl. MWST) <u>Einschränkung:</u> - | Praxisänderung per 17.09.2022 ☞ Ziffer 1.5.6 |

Komplette Überarbeitung der MI 08 Privatanteile Anwendungsfall 1



- *ELSA HAMMER ist hälftige Teilhaberin der Kollektivgesellschaft HAMMER & SICHEL, in der sie auch Geschäftsführerin ist.*
- *Sie kann den in der Bilanz aktivierten, vor drei Jahren für CHF 80'000.- (exkl. MWST) angeschafften BMW 520e kostenlos auch für über den Arbeitsweg hinausgehende Privatfahrten verwenden.*
- *Die HAMMER & SICHEL (Steuersubjekt) erbringt eine (entgeltliche) Leistung an die eng verbundene Person ELSA HAMMER (Art. 26 MWSTV).*
- *Das steuerbare Entgelt ist im Drittvergleich zu ermitteln (Art. 24 Abs. 2 MWSTG).*
- *Berechnung des je Steuerperiode zu versteuernden Umsatzes:*

$$10.8\% \text{ von } 80'000.- = 8'640.00$$

$$\text{Abzurechnende Umsatzsteuer } 7.7\% (107.7\%) = 617.70$$

Hinweis:

Ist auch bei Anwendung der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode zum zugewiesenen Saldosteuersatz abzurechnen.

21

Komplette Überarbeitung der MI 08 Privatanteile Anwendungsfall 2



- *IDA BONHOFF ist bei der Kollektivgesellschaft HAMMER & SICHEL als Aussendienstmitarbeiterin angestellt.*
- *Sie kann den in der Bilanz aktivierten, vor drei Jahren für CHF 30'000.- (exkl. MWST) angeschafften Ford Mondeo kostenlos auch für über den Arbeitsweg hinausgehende Privatfahrten verwenden.*
- *Die HAMMER & SICHEL (Steuersubjekt) erbringt eine (entgeltliche) Leistung an die Mitarbeiterin (Personal) IDA BONHOFF (Art. 47 Abs. 2 MWSTV).*
- *Das steuerbare Entgelt entspricht der im Lohnausweis zu vermerkenden Gehaltsnebenleistung (Art. 47 Abs. 2 MWSTV).*
- *Berechnung des je Steuerperiode zu versteuernden Umsatzes:*

$$10.8\% \text{ von } 30'000.- = 3'240.00$$

$$\text{Abzurechnende Umsatzsteuer } 7.7\% (107.7\%) = 231.65$$

Hinweis:

Ist auch bei Anwendung der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode zum zugewiesenen Saldosteuersatz abzurechnen.

22

Negativzinsen

Steuerliche Beurteilung der ESTV

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

- bei Negativzinsen handelt es sich um ein Entgelt, welches auf Guthaben erhoben wird
- Negativzinsen werden dem Kapitalnehmer (vom Kapitalgeber) entrichtet und nicht wie im Normalfall dem Kapitalnehmer belastet
- Negativzinsen gelten als Zinsen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziffer 19 Bst. a MWSTG

Konsequenzen:

- Negativzinsen sind durch den Kapitalgeber als Minderung des Zinsertrags zu berücksichtigen
- beim Kapitalnehmer (insbesondere Banken) stellen die erhaltenen Negativzinsen eine Minderung des Zinsaufwandes dar

Exkurs direkte Steuern

- Negativzinsen qualifizieren nicht als Schuldzinsen, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden
- sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und stellen somit Vermögensverwaltungskosten dar



23

Negativzinsen

Praktischer Fall

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Die in Biel ansässige MABAU produziert Werkzeugmaschinen und verkauft diese weltweit. Ihre überschüssige Liquidität investiert sie in Wertschriften, gewährt Darlehen an Dritte oder belässt sie auf ihren Bankkonten. Für das Jahr 2021 ist folgendes bekannt:

| | | |
|--|----|---------------------|
| Umsatz aus betrieblicher Tätigkeit | | 25'000'000.- |
| <i>Kapitalerträge:</i> | | |
| • Darlehenszinsen | | 100'000.- |
| • Dividenden | | 40'000.- |
| • Obligationenzinsen | | 10'000.- |
| • Verluste aus dem Verkauf von Wertschriften | *) | - 60'000.- |
| • Gewinne aus dem Verkauf von Wertschriften | *) | 140'000.- |
| • Zinserträge auf Bankguthaben (Negativzinsen) | | - 30'000.- |
| Total | | 25'200'000.- |
| | | |
| *) Verkaufserlöse Wertschriften brutto | | 4'700'000.- |

24



Negativzinsen Praktischer Fall (Forts.)

Die MABAU AG wendet für die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur die pauschale Vorsteuerkorrektur gemäss Art. 66 Bst. d MWSTV an (0.02% der relevanten Erträge).

| | | |
|---|---------------|---------------------|
| Umsatz aus betrieblicher Tätigkeit (Inlandverkäufe) | 83.9% | 3'000'000.- |
| Umsatz aus betrieblicher Tätigkeit (Export) | 83.9% | 22'000'000.- |
| Kapitalerträge: | | |
| • Verkaufserlöse Wertschriften brutto | | 4'700'000.- |
| • Darlehenszinsen | 16.1% | 100'000.- |
| • Obligationenzinsen | | 10'000.- |
| • Zinserträge auf Bankguthaben (Negativzinsen) | | - 30'000.- |
| Für Vorsteuerkorrektur relevante Erträge | 100.0% | 29'780'000.- |

Ausgenommene Umsätze > CHF 10'000.- und > 5% des relevanten Ertrags
 ⇒ Vorsteuerkorrektur erforderlich: 0.02% von CHF 4'780'000.- = CHF 956.-

www.graffenried-treuhand.ch 25



Negativzinsen Praktischer Fall (Forts.)

Mögliche Umsatzdeklaration in der Mehrwertsteuerabrechnung:

| Alle Umsatzangaben sind | | | | |
|---|---------------|-------------------|-------------------|-------------------------|
| * Netto <input type="radio"/> Brutto <input checked="" type="radio"/> | | | | |
| I. Umsatz | | | | |
| Entgelte | Ziffer | Umsatz CHF | Umsatz CHF | |
| Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weiterer Umsatz) | 200 | | 29'780'000 | |
| In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird | 205 | | | |
| Abzüge | Ziffer | Umsatz CHF | Umsatz CHF | Ziffer |
| Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a) | 220 | 22'000'000 | | |
| Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland) | 221+ | | | |
| Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen) | 225+ | | | |
| Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird | 230+ | 4'780'000 | | |
| Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw. | 235+ | | | Total Ziff. 220 bis 280 |
| Diverses (z.B. Wert des Bodens) | 280+ | | 26'700'000 | 289 |
| Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289): | 299 | = | 3'000'000 | |

26

Gesundheitswesen Heilbehandlung von Menschen



Die Heilbehandlung von Menschen (und die damit eng verbundenen Leistungen) durch Spitäler und ähnliche Einrichtungen wie z.B. Rehabilitationskliniken, Kurhäuser und medizinische Labors ist von der MWST ausgenommen (☞ Art. 21 Abs. 2 Ziffer 2 MWSTG).

JAKOB GUTMANN hatte einen Sportunfall und muss während drei Tagen im SPITAL BERN behandelt werden. Nebst dem operativen Eingriff und der Injektion von Medikamenten beinhaltet die Rechnung des Spitals über CHF 7'500.- auch die Verpflegung am Spitalbett und die Gebühren für Telefongespräche, die JAKOB GUTMANN mit Bekannten vom Spitalbett aus geführt hat.

Das gesamte Entgelt ist von der MWST ausgenommen.

Hinweis:

Die Abgabe von Prothesen und Ähnlichem – selbst im Rahmen einer Heilbehandlung – ist jedoch steuerbar.

27

Gesundheitswesen Heilbehandlung von Menschen



Die Heilbehandlung von Menschen durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen, soweit die Leistungserbringer über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, ist von der MWST ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG)

Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen gelten:

- Ärzte
- Zahnärzte
- Psychotherapeuten
- Chiropraktoren
- Physiotherapeuten
- Ergotherapeuten
- Zahnprothetiker
- Dentalhygieniker
- Naturärzte, Heil- und Naturheilpraktiker
- Entbindungspfleger und Hebammen
- Pflegefachleute
- medizinische Masseur
- Logopäden
- Ernährungsberater
- Podologen
- Apotheker
- Personen, die nach der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 zur Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 berechtigt sind, für die Durchführung dieser Analysen
- Apotheker und Apothekerinnen für die Durchführung von Covid-19-Impfungen.

☞ Art. 35 MWSTV

28

Gesundheitswesen Heilbehandlung von Menschen

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

KURZ:

Heilbehandlungen sind gem. Art. 21 Abs. 3 MWSTG von der Steuer ausgenommen.

Dabei ist es von Bedeutung, wer (Leistungserbringer) die Leistungen im Bereich der Humanmedizin erbringt.

Qualifikation bei der MWST:

Heilbehandlungen an Menschen durch Angehörige von Heil- und Pflegeberufen unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, da sie von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 Abs. 3 MWSTG).

Sie bewirken jedoch eine Vorsteuerkorrektur (Art. 29 Abs. 1 MWSTG).

29

Gesundheitswesen Leistungen von Apothekern/Apothekerinnen

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Bisher

Apotheker/Apothekerinnen gelten grundsätzlich nicht als Erbringer von Heilbehandlungen.

YVONNE SCHIMMER erhält in der Apotheke SONNE ihre COVID-19-Impfung verabreicht.

Das Entgelt ist von der MWST ausgenommen (Art. 35 Abs. 2 Bst. p MWSTV).

YVONNE SCHIMMER erhält in der Apotheke SONNE ihre Grippe-Impfung verabreicht.

Das Entgelt ist steuerbar, da der Apotheker nicht als Angehöriger von Heil- und Pflegeberufen gilt.

Hätte YVONNE SCHIMMER die Grippe-Impfung in einem Spital durch eine den Heil- und Pflegeberufen angehörige Person erhalten, wäre diese Leistung von der Steuer ausgenommen.

30

Gesundheitswesen

Leistungen von Apothekern/Apothekerinnen

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ



Apotheker und Apothekerinnen werden für gewisse Leistungen als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen anerkannt.

Subjektive Voraussetzungen:

Als Erbringer von Heilbehandlungen gelten Apotheker und Apothekerinnen, die

- im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Apotheker oder Apothekerin oder
- zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen sind (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b MWSTV)

Hinweis:

Gleiches gilt für von Pharmaassistenten/-innen ausgeführte Heilbehandlungen, sofern sie unter Aufsicht und Verantwortung eines Apothekers oder einer Apothekerin durchgeführt werden.

☞ MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen Ziffer 2.17

☞ Praxisänderung (publiziert am 21.12.2021)

31

Gesundheitswesen

Leistungen von Apothekern/Apothekerinnen

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ



Objektive Voraussetzungen (Art der Leistung):

Von der MWST ausgenommen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG sind:

- a. das Verabreichen von Impfungen zur Vorbeugung von Krankheiten (das Eintragen der Impfung in den Impfausweis gilt als Nebenleistung zur Impfhandlung)
- b. Erste Hilfe bei Wunden (Wundversorgung)
- c. die Durchführung von Diagnostiktests zur Feststellung von Krankheiten, Verletzungen oder anderen Störungen der körperlichen Gesundheit des Menschen (z. B. Rachenabstrich, Otoskopie, Blasenentzündungs-Check)
- d. Abklärungen und Beratungen zur Empfängnisverhütung, insbesondere zur Notfallkontrazeption

☞ MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen Ziffer 2.17.1

www.graffenried-treuhand.ch

32

Gesundheitswesen

Leistungen von Apothekern/Apothekerinnen

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ



Steuerbar sind (weiterhin) insbesondere:

- die Abgabe von Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln (z.B. Anmessen und Verkauf von Kompressionsstrümpfen), Entnahmesets zur Früherkennung von Krankheiten (z.B. FIT-Test), Lebensmittel und Getränken
- Beratungen, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln stehen (z.B. Medikamenten-Check).
- Durchführung von Blutgruppenschnelltests
- Vorsorgeuntersuchungen (z.B. Blutdruckmessung, Allergie-Schnelltest, Herz-Check, Lungen-Check, Haar-Mineral-Analyse, Gehörtest)
- sonstige Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die der Hebung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit dienen oder aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden (z.B. Aura-Soma-Beratung, Aroma-, Farb- und Lichttherapie)
- das Erstellen eines elektronischen Impfausweises sowie die Datenvalidierung (losgelöst von der Verabreichung einer Impfung)
- Der Verkauf und die Vermietung von Gegenständen aller Art sowie die Durchführung von Gerätekontrollen (z.B. Blutzuckermessgeräten)

☞ MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen Ziffer 2.17.2

www.graffenried-treuhand.ch

33

Gesundheitswesen

Heroin und Methadon

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Bisher

Die Abgabe durch Ärzte/Ärztinnen oder Apotheken

- von ärztlich verschriebenem Methadon durch ist zum reduzierten Satz steuerbar;
- von ärztlich verschriebenem Heroin ist jedoch zum Normalsatz steuerbar.

Zusätzliche Entschädigungen von Dritten (z.B. Kanton) für eine solche Abgabe sind Teil des Entgelts und zum massgebenden Satz steuerbar

Die Abgabe von Medikamenten im Sinne von Art. 49 MWSTV ist zum reduzierten Steuersatz steuerbar.

⇒ Darunter fallen namentlich auch von Swissmedic zugelassene Arzneimittel, die Betäubungsmittel wie Methadon und Heroin enthalten.

Zusätzliche Entschädigungen von Dritten (z. B. Kanton) für eine solche Abgabe sind Teil des Entgelts und zum massgebenden Steuersatz steuerbar.

☞ MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen Ziffer 15.4

34



Jahresabstimmung

Jahresabstimmung Grundsatz

Steuerpflichtige Personen sind verpflichtet eine jährliche Umsatz- und Vorsteuerabstimmung vorzunehmen (Art. 128 Abs. 2 und Abs. 3 MWSTV)

Abs. 2 Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze beziehungsweise der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird.

Abs. 3 Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonti oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.

Umsatzabstimmung Vorgehen

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Festlegen des relevanten Kontenkreises

1. Grundsatz: alle Ertragskonten werden berücksichtigt.
2. Eliminierung steuerlich irrelevanter Ertragskonten
 - *Mittelflüsse nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG*
 - *Auflösung von Rückstellungen*
 - *Bezugsprovisionen für Quellensteuer*
3. Hinzufügen von Konten, welche betriebswirtschaftlich unter Umständen Aufwandminderungen, steuerlich jedoch Umsätze darstellen
 - *weiterverrechnete Löhne*
 - *Privatanteile an Fahrzeug- oder Repräsentationskosten*
 - *Verkäufe an das Personal zu Vorzugskonditionen*
4. Erlöse aus der Veräusserung von Anlagevermögen
5. Bestandesänderungen Vorauszahlungen und angefangene Arbeiten

37

Vorsteuerabstimmung Mögliches Vorgehen

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Gemäss Buchhaltung:

Vorsteuer Material- und Dienstleistungsaufwand
+ Vorsteuer Investitionen und übriger Betriebsaufwand

= zu deklarierende Vorsteuer gemäss Buchhaltung

- deklarierte Vorsteuer gem. MWST-Abrechnung (400/405)

= Vorsteuerdifferenz

- Hochrechnung der Vorsteuern aufgrund der Investitionen und Aufwendungen laut den einzelnen Konti der Buchhaltung.
- Vergleich des Ergebnisses mit den deklarierten Vorsteuern
- Nachforschung bei wesentlichen Differenzen

38

Finalisierung Korrektur von Mängeln in der Abrechnung



Werden beim Erstellen des Jahresabschlusses Mängel in den Abrechnungen festgestellt, muss die steuerpflichtige Person spätestens in der Abrechnungsperiode, in die der 180. Tag seit Ende des Geschäftsjahres fällt, eine Korrektur anbringen (Art. 72 MWSTG).

- ⇒ Bei einem Jahresabschluss per 31.12.2021, Einreichen bis Ende August (240. Tag, MWST-Info 15 Ziff. 7)
- ⇒ Deklaration «**nur**» Mängel/Differenzen
- ⇒ Ergänzt die bisherigen Abrechnungen

Finalisierung Korrektur von Mängeln in der Abrechnung - Formulare



Jahresabstimmung Berichtigungsabrechnung nach Art. 72 MWSTG, effective 2019/2020
 In dieser Abrechnung sind nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen anzudeklarieren.

Person, Firma, Adresse
 MWST-Nr.: 02174-00
 Steuerperiode vom bis 31.12.2021

1. UMSATZ (siehe Artikel 72 Abs. 1 und 2 des MWSTG) (Artikel 72 Abs. 1 und 2 des MWSTG)
 Total der abgerechneten Umsätze (einschliesslich der Umsätze aus Lieferungen im Ausland) (Art. 72 Abs. 1 Buchst. a)
 Abgaben (Art. 72 Abs. 2 des MWSTG) (einschliesslich der Abgaben aus Lieferungen im Ausland) (Art. 72 Abs. 2 des MWSTG)
 Differenz (Art. 72 Abs. 2 des MWSTG) (einschliesslich der Differenzen aus Lieferungen im Ausland) (Art. 72 Abs. 2 des MWSTG)

| | | | | | |
|-----------|-----|------------|-----|------------|-----|
| Umsatz | 000 | Umsatz CHF | 000 | Umsatz CHF | 000 |
| Abgaben | 000 | | | | 000 |
| Differenz | 000 | | | | 000 |

2. STEUERERHEBUNGS

| | | | | | |
|-----------|-----|----------------------------|-----|----------------------------|-----|
| Steuer | 000 | Steuer CHF, bis 31.12.2021 | 000 | Steuer CHF, bis 31.12.2021 | 000 |
| Produkt | 000 | | | | 000 |
| Differenz | 000 | | | | 000 |
| Steuer | 000 | | | | 000 |

3. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

| | | | | | |
|-----------|-----|----------------------------|-----|----------------------------|-----|
| Steuer | 000 | Steuer CHF, bis 31.12.2021 | 000 | Steuer CHF, bis 31.12.2021 | 000 |
| Differenz | 000 | | | | 000 |

Jahresabstimmung Berichtigungsabrechnung nach Art. 72 MWSTG, Lieferumsätze - Passivabrechnung
 In dieser Abrechnung sind nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen anzudeklarieren.

Person, Firma, Adresse
 MWST-Nr.: 02174-00
 Steuerperiode vom bis 31.12.2021

1. UMSATZ (siehe Artikel 72 Abs. 1 und 2 des MWSTG) (Artikel 72 Abs. 1 und 2 des MWSTG)
 Total der abgerechneten Umsätze (einschliesslich der Umsätze aus Lieferungen im Ausland) (Art. 72 Abs. 1 Buchst. a)
 Abgaben (Art. 72 Abs. 2 des MWSTG) (einschliesslich der Abgaben aus Lieferungen im Ausland) (Art. 72 Abs. 2 des MWSTG)
 Differenz (Art. 72 Abs. 2 des MWSTG) (einschliesslich der Differenzen aus Lieferungen im Ausland) (Art. 72 Abs. 2 des MWSTG)

| | | | | | |
|-----------|-----|------------|-----|------------|-----|
| Umsatz | 000 | Umsatz CHF | 000 | Umsatz CHF | 000 |
| Abgaben | 000 | | | | 000 |
| Differenz | 000 | | | | 000 |

2. STEUERERHEBUNGS

| | | | | | |
|-----------|-----|----------------------------|-----|----------------------------|-----|
| Steuer | 000 | Steuer CHF, bis 31.12.2021 | 000 | Steuer CHF, bis 31.12.2021 | 000 |
| Produkt | 000 | | | | 000 |
| Differenz | 000 | | | | 000 |
| Steuer | 000 | | | | 000 |

3. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

| | | | | | |
|-----------|-----|----------------------------|-----|----------------------------|-----|
| Steuer | 000 | Steuer CHF, bis 31.12.2021 | 000 | Steuer CHF, bis 31.12.2021 | 000 |
| Differenz | 000 | | | | 000 |

Während dem laufenden Jahr / später erkannte Mängel UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ Korrektur von Mängeln in der Abrechnung - vor und nach Finalisierung

Werden nach der Frist von 240. Tagen oder während dem laufenden Jahr Mängel in den Abrechnungen festgestellt, muss die steuerpflichtige Person eine Korrektur anbringen (Art. 72 MWSTG).

⇒ Einreichen jederzeit innert der Verjährungsfrist von 5 Jahren (MWST-Info 15 Ziff. 7)

⇒ Deklaration «alles» inkl. Mängel/Differenzen

⇒ Ersetzt die bisherige Abrechnung

Während dem laufenden Jahr / später erkannte Mängel UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ Korrektur von Mängeln in der Abrechnung - vor oder nach Finalisierung

Korrekturabrechnung (effektive Methode)
 Diese Abrechnung ersetzt die bereits eingereichte Abrechnung.

UNSATZ Erlöse infolge Lieferungen und/oder Dienstleistungen (Art. 15 Abs. 1) sind der Besteuerung zugrunde zu legen. Erlöse aus Übertragungen in den Besitz von Kunden sind als Lieferungen im Ausland (Art. 21) zu berücksichtigen.

Mängel Mängel (Art. 21 Abs. 1) sind der Besteuerung zugrunde zu legen. Mängel sind als Lieferungen im Ausland (Art. 21) zu berücksichtigen.

STEUERRECHNUNG

| | | | |
|----------------------------|---------------|----------|--------------|
| Basis | Verkaufsteuer | Mehrwert | Umsatzsteuer |
| Netto | 200 | 40 | 240 |
| Mehrwert | 200 | 40 | 240 |
| Umsatzsteuer | 200 | 40 | 240 |
| Zu zahlender Betrag | 200 | 40 | 240 |

II. ANDERE MITTELLOSSE (Art. 18 Abs. 2)

Diese Umsatzsteuerbefreiung befreit die Besteuerung von anderen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren stehen.

Korrekturabrechnung (Saldosteuerersatz/Pauschalsteuersatz)
 Diese Abrechnung ersetzt die bereits eingereichte Abrechnung.

UNSATZ Erlöse infolge Lieferungen und/oder Dienstleistungen (Art. 15 Abs. 1) sind der Besteuerung zugrunde zu legen. Erlöse aus Übertragungen in den Besitz von Kunden sind als Lieferungen im Ausland (Art. 21) zu berücksichtigen.

Mängel Mängel (Art. 21 Abs. 1) sind der Besteuerung zugrunde zu legen. Mängel sind als Lieferungen im Ausland (Art. 21) zu berücksichtigen.

STEUERRECHNUNG

| | | | |
|----------------------------|---------------|----------|--------------|
| Basis | Verkaufsteuer | Mehrwert | Umsatzsteuer |
| Netto | 200 | 40 | 240 |
| Mehrwert | 200 | 40 | 240 |
| Umsatzsteuer | 200 | 40 | 240 |
| Zu zahlender Betrag | 200 | 40 | 240 |

II. ANDERE MITTELLOSSE (Art. 18 Abs. 2)

Diese Umsatzsteuerbefreiung befreit die Besteuerung von anderen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren stehen.

Jahresabstimmung Verzugszinsen

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

- Die steuerpflichtige Person hat die Steuerforderung innert 60 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode zu begleichen (MWSTG Art. 86 Abs. 1).
- Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet (MWSTG Art. 87 Abs. 1).
- Auf dem nachdeklarierten Steuerbetrag ist somit ein Verzugszins geschuldet, sofern der Steuerbetrag nach dem Verfalldatum der betreffenden Steuerperiode (mittlerer Verfall) bezahlt wird.
- Der Zinssatz beträgt pro Jahr
 - 4,0 % ab dem 1. Januar 2012 ([Art. 1 der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze; SR 641.207.1](#));
 - 0 % vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ([Art. 2 der Verordnung vom 20. März 2020 über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit; SR 641.207.2](#));
 - 4,0 % ab dem 1. Januar 2021.

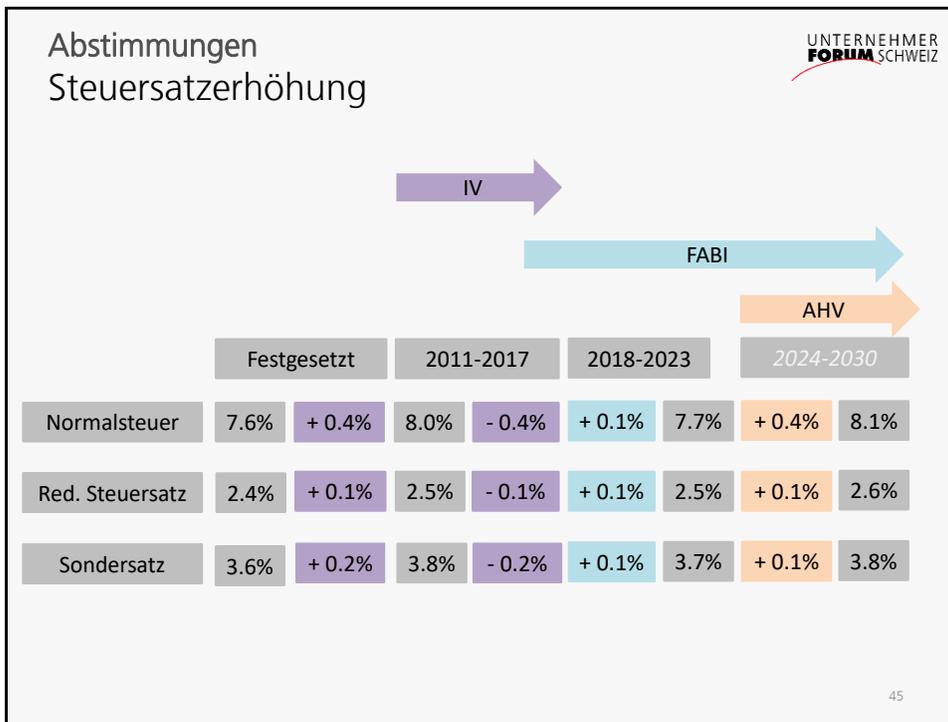
43

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ



Ausblick

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ



Teilrevision MWSTG; Botschaft des Bundesrates Themen

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

Für die Teilrevision des MWSTG sind aktuell folgenden Themen geplant:

- Plattformbesteuerung
- Jährliche Abrechnung
- Subvention
- Ausgenommene Leistungen
- Ort der Leistung
- Von der Steuer befreite Leistungen
- Reduzierter Steuersatz



Die Botschaft des Bundesrates ist publiziert im Bundesblatt (BBl 2021 2363).

Voraussichtliche Einführung per 01.01.2025.

46

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit